

Federführung: Bürgeramt	Datum: 05.05.2021
-------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	17.05.2021	öffentlich

**TAGESORDNUNG:**

**Verkehrsangelegenheiten;  
Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis90/Die Grünen zur Ausweisung einer  
Tempo30-Zone für den gesamten Bereich zw. Neumarkter Straße und  
Riedener Str.**

---

Die Stadtratsfraktion Bündnis90/Die Grünen, vertr. durch den Vorsitzenden Hans-Dieter Pletz, beantragt mit Schreiben vom 13.04.2021 die Beschlussfassung des Stadtrats zur Ausweitung der Tempo30-Zonenregelung auf das gesamte Gebiet zw. Neumarkter Straße und Riedener Str..

Das Vorhaben zielt im Wesentlichen unmittelbar auf die Straßenzüge Meergasse, Hagenhausener Str. Bayernstr. und Neumarkter Straße ab. Angrenzend zu diesen Straßenzügen sind nämlich bereits großzügig Tempo30-Zonen ausgewiesen und in Kraft.

Der Übersichtlichkeit halber liegt dieser Sitzungsladung ein skizzierter Plan mit den derzeit geltenden Tempo30-Zonen, sowie der streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung „30“ in der Hagenhausener Straße, als Anlage zur näheren Erläuterung bei.

Daraus ist ersichtlich, dass bis auf die genannten Straßenzüge bereits Tempo 30 vorwiegend gilt.

Nach § 45 IX StVO ordnen die Verkehrsbehörden Tempo30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Dabei gilt, dass nach Abs. 1c dieses Paragraphen im Zusammenhang mit der Anordnung von Tempo30-Zonen auch ein leistungsfähiges innerörtliches Vorfahrtsstraßennetz mit einzuplanen ist. Dieses soll die Belange des ÖPNV, des gewerblichen Verkehrs, aber auch der Rettungsdienste und Feuerwehr mitberücksichtigen.

Für die Rechts-vor-links Regelung innerhalb der Zonenregelung müssten dann auch alle Einmündungen und Kreuzungen auf gleichen bzw. annähernd ähnlichen Ausbaustand gebracht werden. Beim Kraftfahrer darf an Einmündungen oder Kreuzungen nämlich nicht der Eindruck entstehen, auf einer vorfahrtsberechtigten „breiteren“ Straße zu fahren. Zur Geschwindigkeitsdämpfung sollen ferner Parkstände als Schrägparker oder Längsparker oder zumindest Fahrbahnen durch Sperrflächenmarkierungen „künstlich“ verengt werden.

Beim Verkehrsteilnehmer soll sich das sog. Zonenbewusstsein einstellen. Tempo 30 Zonen kommen deshalb nur in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohen Querungsbedarf in Betracht. Die Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Kreis-/Staatsstraßen) noch auf Vorfahrtsstraßen beziehen.

Von Seiten der Verwaltung ist darauf hinzuweisen, dass einige Hauptstraßen mit entsprechender Bezuschussung saniert wurden. Zu nennen sind hier der Kreisverkehr „Mosthaus“ (Hagenhausener Str./Bayernstr.), sowie in Zukunft geplant die Hersbrucker Straße. Die Bautechnik weist deshalb auf eine mögliche Rückforderung von Zuschüssen durch die Regierung von Mittelfranken hin, sollten seinerzeit als Hauptstraßen bezeichneten Ortsstraßen nunmehr in Tempo 30-Zonen umgewandelt werden.

Schließlich sind in den der Regierung vorgelegten Plänen die Hagenhausener Str./Meergasse/Bayernstraße, sowie die Kreisstraßen LAU23 Schießhausstr.-Neumarkter Str. allesamt dem innerörtlichen Vorfahrtsstraßennetz zugeordnet und darin als Hauptstraßen bezeichnet.

Ferner ist aktuell die Erstellung eines neuen Verkehrsgutachtens geplant. Es dürfte nicht als zielführend anzusehen sein, wenn im Vorgriff dazu die innerörtlichen Regelungen jetzt kurzfristig noch einmal geändert werden.

Die Verwaltung schlägt diesbezüglich vor, zunächst die Vorlage des neuen Verkehrsgutachtens abzuwarten.

Formal wäre der Antrag zum jetzigen Zeitpunkt abzulehnen, da nach der bisherigen flächenhaften Verkehrsplanung die benannten Straßenzüge dem Vorfahrtsstraßennetz zuzuordnen sind und insoweit nicht in eine Tempo 30 Zonenregelung aufgenommen werden können.